

Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A. / M.A.)

16. Besonderer Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010] den Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A .-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* hat die Sprachen, Geschichte, Religion und Kulturen der Völker des Nahen und Mittleren Ostens seit der Spätantike

zum Gegenstand. Das Fach arbeitet dabei hauptsächlich historisch-philologisch, doch kommen je nach Untersuchungsgegenstand auch andere Methoden zur Anwendung. Diese überwiegend historisch-philologische Ausrichtung macht es notwendig, einer gründlichen Sprachausbildung im Arabischen und anderen Literatursprachen des Nahen Ostens (je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch) im Studium einen breiten Raum zu geben, um die für die wissenschaftliche Arbeit mit Texten notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Inhaltlich gliedert sich das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* in die Hauptsachgebiete: a) Geschichte und Gesellschaft und b) Religion und Kultur.

Studierende der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sollen in ihrem Studium lernen, fachspezifische Probleme zu erkennen, selbständig Texte und anderes Quellenmaterial zu interpretieren, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und die Fähigkeit erwerben, das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* betreffende Gegenstände einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln.

Das erste und zweite Studienjahr im B.A.-Hauptfach dient der Vermittlung der inhaltlichen Grundlagen des Faches sowie des Arabischen und einer weiteren nahöstlichen Literatursprache (je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch).⁹ Die geählte Literatursprache muss dem Dekanat spätestens bis zum Ende des 3. Semesters angezeigt werden. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse sowohl in den Sprachen als auch in Geschichte und Kultur des Nahen Ostens.

(2) Durch die B.A.-Prüfung im Hauptfach wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in einschlägigen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehören die Beherrschung des Arabischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau und der Erwerb von Grundkenntnissen in einer weiteren nahöstlichen Literatursprache.

Durch die B.A.-Prüfung im Nebenfach werden neben inhaltlichen Überblickskenntnissen im Bereich Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Kenntnisse des Arabischen oder einer anderen nahöstlichen Literatursprache auf mittlerem Niveau nachgewiesen.

Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden Arabisch auf höherem Niveau, die zweite gewählte nahöstliche Literatursprache auf mittlerem Niveau beherrschen und Grundkenntnisse einer dritten einschlägigen Sprache erworben haben, sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und damit weitgehend selbständig als Wissenschaftler tätig zu sein.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium im forschungsorientierten M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Wird das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Nebenfach studiert, muss zu Beginn des Studiums eine Sprache als Schwerpunkt gewählt werden. Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein. Die Anforderungen im Nebenfach unterscheiden sich je nach gewählter Sprache entsprechend den Modultabellen (s. IX Anhang).

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

⁹ In Abhängigkeit von den Möglichkeiten des Sprachunterrichts an der Universität Tübingen können ggf. auch weitere Literatursprachen des Nahen Ostens gewählt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studiengangs werden Sprachkurse in moderner und klassischer arabischer Schriftsprache, für Studierende ab dem dritten Semester auch in weiteren nahöstlichen Literatursprachen abgehalten. In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare sowie Übungen angeboten, in denen die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden. Eine inhaltliche und methodische Fortführung der Sachausbildung findet im dritten Studienjahr in Hauptseminaren statt.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Es wird dringend angeraten, dass Studierende vor dem 6. Semester wenigstens einmal einen mehrwöchigen Aufenthalt in einem Land des Nahen Ostens absolvieren und dort ihre praktischen Sprachkenntnisse fördern sowie nach Möglichkeit Einblick in mögliche Berufsfelder gewinnen. In diesem Zusammenhang durchgeführte Sprachkurse, Praktika bei kulturellen und politischen Institutionen sowie bei Einrichtungen der Wirtschaft und privaten Unternehmen werden als berufsqualifizierende Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung anerkannt.

(4) Im M.A.-Studiengang werden in Sprachübungen die Sprachpraxis, die fachsprachlichen Kompetenzen sowie die mit sprachlicher Vermittlung verbundenen interkulturellen Kompetenzen vertieft. Es werden regelmäßig Hauptseminare und Übungen angeboten. Im zweiten Studienjahr wird ein Kolloquium besucht, das die Prüfungsphase begleitet.

§ 6 Sprachkenntnisse

Vorkenntnisse einer nahöstlichen Sprache sind nicht notwendig. Für das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im Haupt- und Nebenfach ist der Nachweis guter Kenntnisse des Englischen erforderlich, je nach Schwerpunkt solche des Französischen oder anderer europäischer Fremdsprachen wünschenswert.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Hauptfach* im B. A.-Studiengang erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (s. IX Anhang Modultabellen).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (s. IX Anhang, Modultabellen).

(4) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im *M.A.-Studiengang* erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (s. IX Anhang, Modultabellen).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 1
 - Modul 6.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 1

Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 6

- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 2
 - Modul 4
 - Modul 7

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2
- Modul 6.

Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 5
- Modul 7.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 5
- Modul 8 oder Modul 9.

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit (8 LP) wird im Rahmen des Moduls 10 oder 11 geschrieben. In der halbstündigen mündlichen B.A.-Prüfung (4 LP) sollen allgemeine Überblickskenntnisse des Faches nachgewiesen werden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 7
- Modul 11

Die Fachprüfung im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im folgenden Modul erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum M.A.-Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* ist ein abgeschlossenes Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* oder ein vergleichbarer Abschluss.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreiche Abschluss der geforderten studienbegleitenden Module im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 12
- Modul 13
- Module 14 und 15 oder Module 16 und 17
- Modul 18
- Modul 20
- Modul 19 oder 21

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Kandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) In der mündlichen M.A.-Prüfung soll der Kandidat vertiefte Überblickskenntnisse in den zwei Hauptsachgebieten (vgl. § 2,1 dieser Studienordnung) des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* nachweisen. Ein weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Interpretation eines Textes in einer oder zwei mit dem Kandidaten abgesprochenen nahöstlichen Sprachen. Dem Kandidaten ist vor der Prüfung ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Textinterpretation zu geben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

IX. Anhang

1. Modultabellen

1.1 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Hauptfach im B.A.-Studiengang

| WS 1 | SoSe 1 | WS 2 | SoSe 2 | WS 3 | SoSe 3 |
|--|--------|---|--------|--|--------|
| Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP | | Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP) Zusammen 10 LP | | Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (1 LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (1 LP) Zusammen 6 LP | |
| | | Modul 4: 2. Sprache Grundstufe * 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) 4.3 Türkisch I (6 LP) 4.4 Türkisch II (6 LP) 4.5 Syrisch I (6 LP) 4.6 Syrisch II (6 LP) 4.7 Griechisch I (6 LP) 4.8 Griechisch II (6 LP) 4.9 Neuhebräisch I (6 LP) 4.10 Neuhebräisch II (6 LP) Zusammen 12 LP | | Modul 5: 2. Sprache Aufbaustufe * 5.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 5.2 Klassisches Neupersisch (5 LP) 5.3 Türkisch III (5 LP) 5.4 Osmanisches Türkisch (5 LP) 5.5 Syrisch III (5 LP) 5.6 Syrisch IV (5 LP) 5.7 Griechisch III (5 LP) 5.8 Griechisch IV (5 LP) 5.9 Neuhebräisch III (5 LP) 5.10 Neuhebräisch IV (5 LP) Zusammen 10 LP | |
| Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP) Zusammen 10 LP | | Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP) Zusammen 8 LP von 24 LP | | Modul 8: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft des Nahen Ostens (WP)** 8.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 8.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) Zusammen 12 LP | |

| | | |
|-----------------------|-----------------------|--|
| | | Modul 9: Vertiefungsmodul Religion und Kultur des Nahen Ostens (WP)** 9.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (6 LP) 9.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (6 LP) 9.3 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (6 LP) 12 LP von 18 LP |
| | | Modul 10: Prüfungsmodul 10.1 Mündliche Prüfung (4 LP) 10.2 B.A.-Arbeit (8 LP) Zusammen 12 LP |
| Zusammen 30 LP | Zusammen 30 LP | Zusammen 40 LP |

* In den Modulen 4 und 5 ist eine der Sprachen (Neu-)Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch zu wählen.

** Zu absolvieren ist Modul 8 oder 9

1.2 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Arabisch

| WS 1 | SoSe 1 | WS 2 | SoSe 2 | WS 3 | SoSe 3 |
|--|--------|--|--------|---|--------|
| Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP | | Modul 2: Arabisch Aufbaustufe 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP) Zusammen 10 LP | | Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (1 LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (1 LP) Zusammen 6 LP | |
| | | Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP) Zusammen 10 LP | | Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP) Zusammen 8 LP | |
| | | | | Modul 11: Vertiefungsmodul Geschichte, Religion und Kulturen des Nahen Ostens 11.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 11.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 11.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (6 LP) 11.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (6 LP) 11.5 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (6 LP) Zusammen 6 LP | |
| Zusammen: 20 LP | | Zusammen: 20 LP | | Zusammen: 20 LP | |

1.2 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch

| WS 1 | SoSe 1 | WS 2 | SoSe 2 | WS 3 | SoSe 3 |
|--|--------|---|--------|--|--------|
| | | | | Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP | |
| Modul 4: 2. Sprache Grundstufe * 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) 4.3 Türkisch I (6 LP) 4.4 Türkisch II (6 LP) 4.5 Syrisch I (6 LP) 4.6 Syrisch II (6 LP) 4.7 Griechisch I (6 LP) 4.8 Griechisch II (6 LP) 4.9 Neuhebräisch I (6 LP) 4.10 Neuhebräisch II (6 LP) Zusammen 12 LP | | Modul 5: 2. Sprache Aufbaustufe * 5.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 5.2 Klassisches Neupersisch (5 LP) 5.3 Türkisch III (5 LP) 5.4 Osmanisches Türkisch (5 LP) 5.5 Syrisch III (5 LP) 5.6 Syrisch IV (5 LP) 5.7 Griechisch III (5 LP) 5.8 Griechisch IV (5 LP) 5.9 Neuhebräisch III (5 LP) 5.10 Neuhebräisch IV (5 LP) Zusammen 10 LP | | | |
| Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP) Zusammen 10 LP | | Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP) Zusammen 8 LP | | | |
| Zusammen: 22 LP | | Zusammen: 18 LP | | Zusammen: 20 LP | |

* In den Modulen 4 und 5 ist eine der Sprachen (Neu-)Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch zu absolvieren.

1.3. M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens:

| WS 1 | SoSe 1 | WS 2 | SoSe 2 |
|---|--------|--|--------|
| Modul 12: 3. Sprache Grundstufe * 12.1 Persisch I (6 LP) 12.2 Persisch II (6 LP) 12.3 Türkisch I (6 LP) 12.4 Türkisch II (6 LP) 12.5 Syrisch I (6 LP) 12.6 Syrisch II (6 LP) 12.7 Griechisch I (6 LP) 12.8 Griechisch II (6 LP) 12.9 Neuhebräisch I (6 LP) 12.10 Neuhebräisch II (6 LP) Zusammen 12 LP | | Modul 13: 3. Sprache Aufbaustufe * 13.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 13.2 Türkisch III (5 LP) 13.3 Syrisch III (5 LP) 13.4 Griechisch III (5 LP) 13.5 Neuhebräisch III (5 LP) Zusammen 5 LP | |
| Modul 14: Vertiefung der Sprachkompetenz Ia (Wahlpflicht) ** 14.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) (Pflicht) 14.2 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (4 LP) 14.3 Lektürekurs 2. Sprache I (2/4 LP) *** 14.4 Lektürekurs 2. Sprache II (2/4 LP) *** Zusammen 12 LP | | Modul 15: Vertiefung der Sprachkompetenz IIa (Wahlpflicht) ** 15.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (7 LP) (Pflicht) 15.2 Konversationskurs arabisch (2 LP) 15.3 Lektürekurs arabisch (2 LP) 15.4 Lektürekurs 2. Sprache III (2/4 LP) *** 15.5 Lektürekurs 2. Sprache IV (2/4 LP) *** Zusammen 11 LP | |
| Modul 16: Vertiefung der Sprachkompetenz Ib (Wahlpflicht) ** 16.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) (Pflicht) 16.2 Cursorische Lektüre eines längeren Textes (Arabisch oder 2. Sprache) (4 LP) (Pflicht) 16.3 Konversationskurs 2. Sprache I (2 LP) *** 16.4 Lektürekurs 2. Sprache I (2/4 LP) *** Zusammen 12 LP | | Modul 17: Vertiefung der Sprachkompetenz IIb (Wahlpflicht) ** 17.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen Textes (Arabisch oder 2. Sprache) (7 LP) (Pflicht) 17.2 Konversationskurs arabisch (2 LP) 17.3 Lektürekurs arabisch (2 LP) 17.4 Konversationskurs 2. Sprache II (2 LP) *** 17.5 Lektürekurs 2. Sprache II (2 LP) *** Zusammen 11 LP | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Modul 18: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften</p> <p>18.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP) 18.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP) 18.3 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen oder modernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)</p> <p>Zusammen 16/24 LP</p> | <p>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</p> <p>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP) 19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)</p> <p>Zusammen 8 LP</p> | |
| <p>Modul 20: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</p> <p>20.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP) 20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP) 20.3 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen oder modernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)</p> <p>Zusammen 16/24 LP</p> | <p>Modul 21: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht)</p> <p>21.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP) 21.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)</p> <p>Zusammen 8 LP</p> | |
| | <p>Modul 22: Prüfungsmodul</p> <p>22.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)</p> | <p>22.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP) 22.3 M.A.-Arbeit (20 LP)</p> <p>Zusammen 32 LP</p> |
| <p>Zusammen 64 LP</p> | <p>Zusammen 56 LP</p> | |

* in der jeweils gewählten Sprache.

** Es sind die Module 14 und 15 oder (bei entsprechenden Arabischkenntnissen) die Module 16 und 17 zu absolvieren. Einzelheiten s. Modulhandbuch.

*** Einzelheiten siehe Modulhandbuch.